

## „Bilder durften und mussten gebracht werden“

### Nachrichtenmagazin berichtet über den Amoklauf im Münchner OEZ

Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins veröffentlicht ein Video unter der Überschrift „München: Hier eröffnet ein Amokläufer das Feuer auf Zivilisten“. Der Film zeigt den Mann, wie er im Münchner Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) mehrere Menschen erschießt. Ein Leser des Magazins kritisiert die traumatisierenden Bilder. Die Nachrichtenchefin der Online-Ausgabe hält die Beschwerde für unbegründet. Die Aufnahmen, die nur den Schützen und fliehende Menschen zeigen, durften und mussten nach ihrer Ansicht veröffentlicht werden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Das Video ist keine unangemessen sensationelle Darstellung der Ereignisse am Münchner OEZ. Es handelt sich vielmehr um einen Beitrag, mit dem die Zeitschrift den Amoklauf dokumentiert. Der Amokläufer wird dabei gezeigt, wie er auf Passanten schießt. Es sind jedoch keine Szenen zu sehen, in denen Menschen sterben. Das Video zeigt die Schrecken der ahnungslosen Opfer, ohne sie jedoch durch die Form der Darstellung ein zweites Mal zu solchen zu machen. Das ist presseethisch unangreifbar. (0650/16/2)

**Aktenzeichen:**0650/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet